



3003 Bern, 21.05.2002

Telefon 031/ 322 94 11  
Telefax 031/ 323 23 03

An die Auftragnehmer der  
Forschung im Strassenwesen des ASTRA

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 64-02.2/Gn

## **Mehrwertsteuer: Befreiung für Forschungsaufträge des ASTRA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2001 traten das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG, SR 641.20) und die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTGV, SR 641.201) in Kraft. Seit diesem Datum beträgt der normale Mehrwertsteuersatz 7.6 %.

Nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c MWSTG in Verbindung mit Artikel 8 MWSTGV zählen Beiträge des Bundes nicht zum steuerbaren Entgelt, wenn sie nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches ausgerichtet werden. Kein Leistungsaustausch liegt namentlich vor, wenn im Bereich von Forschungsbeiträgen dem Beitragszahler kein Exklusivanspruch auf die Resultate der Forschung zusteht.

Nach Ziff 5.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes würde das ASTRA als Auftraggeber alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums besitzen. Das ASTRA verzichtet für Forschungsaufträge seit 1. Januar 2002 auf diese Rechte, weshalb ab diesem Datum Zahlungen an Auftragnehmer von Forschungsaufträgen von der Mehrwertsteuer befreit sind. Ausnahmefälle bleiben vorbehalten, werden aber im Verfügungsschreiben des ASTRA besonders geregelt.

Die „Weisungen für begleitende Kommissionen und Auftragnehmer (Forscher)“ des ASTRA für die Forschung im Strassenwesen wurden revidiert und tragen dieser neuen Situation Rechnung.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle Forschung Strassenwesen (Tel. 061 335 79 00 E-mail: [geschaeftsstelle.forschung@rapp.ch](mailto:geschaeftsstelle.forschung@rapp.ch)) gerne zur Verfügung.

**Bundesamt für Strassen**

Olivier Michaud  
Direktor

Kopien an:

- Präsident und Mitglieder der Kommission für Forschung im Strassenwesen